



Journalismus
KONKRET

Journalismus und Polizeiarbeit

Ein Überblick
über das
Verhältnis ...

ver.di

#wirliebenjournalismus

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Zwischen Konfrontation und Kooperation	4
Verhältnis von Journalismus und Polizeiarbeit.....	5
Veränderung der Polizeiarbeit	6
Schutzpflichten und Leistungsrechte	7
Rechtlicher Rahmen	8
Freiheit der Berichterstattung	9
Journalist*inneneigenschaft.....	9
Presseausweis	9
Auskunft.....	10
Gleichbehandlung.....	11
Zugang und Anwesenheit.....	11
Versammlungen.....	12
Befugnisse der Polizei	13
Identitätsfeststellung.....	14
Platzverweis.....	14
Durchsehen und Löschen von Fotos	15
Durchsuchung und Beschlagnahme	16
Verhalten bei polizeilichen Maßnahmen	17
Im Falle präventiver Maßnahmen	18
Im Falle eines Ermittlungsverfahrens.....	19

Vorwort

Die Pressefreiheit aus Art. 5 des Grundgesetzes (GG) garantiert eine ungehinderte Berichterstattung, von der Informationsbeschaffung bis zur Verbreitung eines Beitrags. Die Behörden und insbesondere die Polizei müssen die Freiheit der Medien achten. Der Deutsche Presserat hat dies wie folgt formuliert:

Das Recht auf ungehinderte Beobachtung ist kein Anspruch, den journalistische Medien gegen den Staat durchsetzen müssen. Es ist vielmehr ein verfassungsmäßiger Anspruch, dessen Umsetzung auch zu den Aufgaben des Staates gehört.

Das Verhältnis von Journalist*innen und Polizist*innen ist trotz der Verpflichtung zur Wahrung der Pressefreiheit nicht immer spannungsfrei. Wenn Medien kritisch recherchieren, Auskünfte verlangen oder von Versammlungen berichten, kann es zu Eingriffen in die Pressefreiheit kommen: Das Anfertigen von Aufnahmen wird untersagt, Bildmaterial soll mit den Beamt*innen durchgesehen und sogar gelöscht werden oder Journalist*innen sollen sich vom Ort des Geschehens entfernen. Im Ernstfall muss die Pressefreiheit praktisch durchgesetzt werden – und dann ist klar im Vorteil, wer seine Rechte kennt.

Es ist eines der wesentlichen Ziele der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di, das Grundrecht der Pressefreiheit als wesentliche Voraussetzung für eine intakte Demokratie zu stärken. Dafür ergreifen wir politische Initiativen, wie z. B. die Durchsetzung unserer Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht von

Polizist*innen. Aber natürlich unterstützen wir auch unsere Mitglieder, wenn ihre Rechte bei der Ausübung ihrer journalistischen Arbeit eingeschränkt werden.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über das Verhältnis von journalistischer Tätigkeit und Polizeiarbeit. Welche Rechte haben Journalist*innen gegenüber Polizeibeamt*innen? Darf die Polizei einen Platzverweis aussprechen? Welche Aussagekraft hat ein Presseausweis? Was ist zu beachten, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird? Diese und viele weitere Fragen sollen auf den folgenden Seiten beantwortet werden.

Zwischen Konfrontation und Kooperation

Grundrechte sind Abwehrrechte gegen den Staat. Auch die Pressefreiheit richtet sich gegen ungerechtfertigte staatliche Eingriffe in die Berichterstattung. Die Polizei muss sich an Recht und Gesetz halten. Solange Journalist*innen sich im Rahmen der Gesetze bewegen, dürfen sie in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

Zur freien Betätigung der Presse gehört, dass Journalist*innen selbst darüber entscheiden, worüber, was und wie berichtet wird. Wenn Beamt*innen bestimmen wollen, was gefilmt wird oder sogar die Durchsicht oder das Löschen von Fotoaufnahmen verlangen, beschränkt dies die Pressefreiheit. Derartige Maßnahmen sind nur auf einer gesetzlichen Grundlage zulässig.

Verhältnis von Journalismus und Polizeiarbeit

Das Verhältnis zwischen Presse und Polizei ist nicht immer konfliktbeladen. Gerade im Lokalen pflegen Journalist*innen einen guten Kontakt mit der Polizei, auch um Informationen zu erhalten. Im Grundsatz ist dagegen nichts einzuwenden. Im Alltag können viele polizeiliche Meldungen unproblematisch für die Berichterstattung verwendet werden. Wenn es um Unfälle, Verkehrsbeeinträchtigungen oder Einbruchsprävention geht, ist die Polizei eine glaubwürdige Quelle.

Die Polizei ist aber nicht nur Quelle von Informationen, sondern auch Gegenstand der Berichterstattung. Nicht selten ist sie sogar beides zugleich. Diese Doppelrolle hat gewichtige Konsequenzen. Nicht zu verkennen ist, dass die Polizei eine Behörde mit eigenen Interessen ist.

Ist die Polizei an einer Auseinandersetzung beteiligt, muss sie als Partei behandelt werden, weil es ihr im Zweifel an der erforderlichen Objektivität fehlt. Informationen über im Einsatz verletzte Polizeibeamt*innen oder die vermutete Gewaltbereitschaft einer angemeldeten Versammlung berühren immer auch polizeiliche Interessen wie die personelle Ausstattung oder die Rechtfertigung von Maßnahmen. In dieser Situation ist die Polizei keine „privilegierte“ Quelle, bei deren Äußerungen der Wahrheitsgehalt unterstellt werden darf.

Vor diesem Hintergrund ist der Umgang der Behörden mit kritischen Journalist*innen aufmerksam zu beobachten. Mit Kooperation und freizügiger Information kann es bei einer kritischen Berichterstattung schnell vorbei sein. Plötzlich bleiben Einladungen aus, Kolleg*innen erhalten Informationen früher, die Pressestelle ruft nicht mehr zurück. Eine Benachteiligung einzelner Journalist*innen oder Medien ist aber rechtlich unzulässig. Auch „weiche“ Sanktionen gegenüber Einzelnen berühren die Pressefreiheit und sollten bereits im Ansatz unterbunden werden, beispielsweise indem die dju in ver.di von derartigen Vorfällen in Kenntnis gesetzt wird.

Veränderung der Polizeiarbeit

Mit den umwälzenden Veränderungen in der Kommunikation verändert sich auch die Polizeiarbeit. Eine professionelle PR ist für die Behörden heute Standard. Neben Pressemitteilungen über Gefahrenlagen verbreiten sie zunehmend Informationen, die auch einen publizistischen Charakter haben. Ob Nachrichten über dummdreiste Einbrecher oder andere Kuriositäten aufgrund ihres unterhaltenden Charakters noch von dem behördlichen Auftrag zur sachlichen Information gedeckt sind, muss bezweifelt werden.

Über soziale Netzwerke schafft die Polizei zunehmend eigene Medienangebote, mit denen sie Nutzer*innen unmittelbar erreicht. Dies führt zunehmend zu einer Vermischung von behördlichen Informationen und PR. Eine journalistische Kontextualisierung der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit gewinnt in der Folge an Bedeutung.

Schutzpflichten und Leistungsrechte

Die Polizei ist an Grundrechte gebunden. Neben der Abwehr von Beschränkungen durch die Behörde folgen aus der Pressefreiheit auch Schutzpflichten und Leistungsrechte.

Der Staat hat die objektive Pflicht, die freie Betätigung der Presse zu schützen. Diesem Auftrag kommt er dann nicht nach, wenn Journalist*innen wegen ihrer Arbeit als „Störer“ wahrgenommen werden. Bei Übergriffen oder Einschüchterungsversuchen durch Dritte muss die Polizei handeln, sie darf nicht wegschauen oder gar Einschränkungen fördern. Zu Recht hat das Verhalten der sächsischen Polizei, die Journalist*innen 2018 anlässlich einer Demonstration von Pegida auf Betreiben eines Mannes kontrollierten, der sich später als Beschäftigter des sächsischen Landeskriminalamts herausstellte, öffentliche Empörung ausgelöst. Auch wenn dieser Fall besondere Aufmerksamkeit erregt hat, mangelt es der Polizei in Konfliktsituationen leider häufiger an Sensibilität. Eine bessere Ausbildung könnte hier Abhilfe schaffen, bis dahin müssen Journalist*innen ihr Recht auf Schutz aktiv einfordern.

Die Pressefreiheit vermittelt Journalist*innen einen Anspruch auf Informationen. Dieses Leistungsrecht wird zum Beispiel durch die Landespressegesetze konkretisiert. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, muss der Staat die begehrten Informationen herausgeben und kann auch gerichtlich hierzu – ggf. sogar im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – gezwungen werden.

Rechtlicher Rahmen

Die Freiheit von Presse und Rundfunk gewährleistet das Grundgesetz in Art. 5 Abs. 1 GG. Auf sie kann sich berufen, wer journalistisch tätig ist. Dabei kommt es im Ausgangspunkt nicht darauf an, ob dies beruflich oder ehrenamtlich geschieht. Die Pressefreiheit gilt auch für Schülerzeitungen oder von Studierenden betriebene Radiosender. Freilich wird es für hauptberufliche Journalist*innen eher möglich sein, sich gegenüber der Polizei durchzusetzen.

Die Pressegesetze der Länder (z. B. das Landespressegesetz NRW – LPresseG NRW) regeln die Rechte und Pflichten der Presse. Für den Rundfunk und Internetangebote gilt der Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Bei der Berichterstattung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten, das den Einzelnen vor einer entstellenden Berichterstattung über seine Person schützt. Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zudem das Recht am eigenen Bild, das im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) eine Regelung erfahren hat.

Die Strafprozessordnung (StPO) sieht ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht für Journalist*innen vor, das sich auch auf die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen erstreckt.

Freiheit der Berichterstattung

Journalist*inneneigenschaft

Wer Journalist*in ist, regelt das Grundgesetz nicht ausdrücklich. Träger des Grundrechts der Presse- und Rundfunkfreiheit kann jede natürliche oder juristische Person sein. Einer Zulassung bedarf es nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird, selbst die Erstellung einer Schülerzeitung ist durch Art. 5 GG geschützt.

Neben der gedruckten Presse und dem Rundfunk können sich auch Online-Erzeugnisse wie Blogs auf die Pressefreiheit berufen, wenn sie journalistisch tätig sind.

Presseausweis

Die Pressefreiheit aus Art. 5 GG setzt keinen Presseausweis voraus. Vor allem der bundeseinheitliche Presseausweis dient vielmehr der Vereinfachung des Nachweises, wer als Journalist*in zu behandeln ist. Da der bundeseinheitliche Presseausweis nach strengen Kriterien auf der Grundlage einer Vereinbarung der Innenministerkonferenz mit dem Deutschen Presserat nur an hauptberuflich tätige Journalist*innen ausgegeben wird, misst ihm die Rechtsprechung eine hohe Aussagekraft bei. In aller Regel wird die Polizei daher, wenn ein bundeseinheitlicher Presseausweis vorgelegt wird, dessen Inhaber*in nicht absprechen können, journalistisch tätig zu sein. Erst wenn nachvollziehbare und greifbare Anhaltspunkte bestehen, dass im vorliegenden

Fall keine journalistische Tätigkeit vorliegt, kann ausnahmsweise etwas anderes gelten.

Auskunft

Auskunftsrechte finden sich in den Pressegesetzen der Länder und im Rundfunkstaatsvertrag. Sie gelten für die jeweiligen Landesbehörden. Gegenüber dem Bund entnimmt die Rechtsprechung einen Auskunftsanspruch unmittelbar aus der Verfassung, weil der Gesetzgeber bis heute kein Bundespressegesetz geschaffen hat.

Behörden sind verpflichtet, den Vertreter*innen der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Ein Anspruch besteht dann nicht, wenn eine gesetzliche Ausnahme vorliegt. Dies kann dann der Fall sein, wenn durch die Erteilung der Information schwebende Verfahren gefährdet werden, Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würden.

Eine Anfrage sollte stets in Textform gestellt werden und die begehrte Information so konkret wie möglich bezeichnen. Die Polizei muss eine Ablehnung schriftlich begründen. Beruft sie sich auf eine Ausnahme, nach der sie eine Information nicht herausgeben muss, bedarf es stets einer Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem geltend gemachten Grund für die Weigerung.

Gleichbehandlung

Die Polizei darf einzelne Medien oder Journalist*innen nicht willkürlich benachteiligen. Allgemeine Anordnungen, nach denen Auskünfte an die Presse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder gegenüber einzelnen Medien nicht erteilt werden sollen, sind rechtswidrig. Gibt die Polizei amtliche Mitteilungen heraus, kann verlangt werden, dass diese allen Mitbewerber*innen gleichzeitig bekannt gegeben werden.

Zugang und Anwesenheit

Aus Art. 5 GG folgt ein Zugangsrecht für Journalist*innen gegenüber der Polizei. Die Presse muss über öffentlich wahrnehmbare Vorgänge wie z. B. Versammlungen frei berichten können. Das gilt auch, wenn sich eine Versammlung, über die berichtet werden soll, durch die Anwesenheit von Pressevertreter*innen „provoziert“ fühlen könnte. Die Presse übt hier rechtmäßig ihre öffentliche Aufgabe aus. Auf die Befindlichkeiten von Dritten muss sie keine Rücksicht nehmen.

Aufgabe der Polizei ist es in solchen Fällen, die Presse vor Übergriffen zu schützen. Pressevertreter*innen, die rechtmäßig berichten, sind nicht Verursacher einer Gefahr. Aus diesem Grunde sind polizeiliche Maßnahmen vorrangig gegenüber Störern zu treffen, die versuchen, die Presse an der Berichterstattung zu hindern. Nur wenn die Polizei keine Möglichkeit hat, einen Schutz zu gewährleisten, z. B. wenn es an Personal fehlt, kann ein Zugang ausnahmsweise verwehrt werden. Gleiches gilt, wenn die Anwesenheit der Presse die Durchführung polizeilicher Maßnahmen behindern würde.

Eine weitere Grenze des Zugangsrechts ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Kapazität. Ist sie erschöpft, müssen keine zusätzlichen Plätze geschaffen werden.

Versammlungen

Bei Versammlungen mit einem erhöhten Gefährdungspotential stellt sich immer wieder die Frage, ob Journalist*innen sich mit Helmen, Protektoren u. ä. vor Verletzungen schützen dürfen oder ob das als so genannte Passivbewaffnung zu sehen ist. Zwar gilt das Schutzwaffenverbot für alle Personen, die an einer Versammlung teilnehmen und damit auch für Journalist*innen. Auch wenn damit objektiv gegen das Verbot des § 17a Abs. 1 VersG verstoßen wird, ist bei ihnen in aller Regel nicht anzunehmen, dass sie Schutzgegenstände bei sich führen, um den Zugriff von Polizeibeamt*innen abzuwehren.

Zu empfehlen ist, die journalistische Tätigkeit nach außen sichtbar zu machen, beispielsweise durch eine gut sichtbare Kennzeichnung auf der Kleidung oder das offene Tragen des Presseausweises.

Befugnisse der Polizei

Die Polizei darf nur tätig werden, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Sie wird zur Abwehr von Gefahren präventiv auf der Grundlage der Polizeigesetze von Bund und Ländern tätig. Geht es repressiv um die Aufklärung von Straftaten, die bereits begangen wurden, richtet sich ihr Handeln nach den Strafgesetzen und der Strafprozessordnung.

Ein präventives Handeln setzt stets voraus, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn ohne ein Eingreifen der Beamt*innen die Rechtsordnung verletzt würde. Dabei ist stets die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Zur Aufklärung von Straftaten darf die Polizei tätig werden, wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, also möglicherweise eine Tat vorliegt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen richtet sich danach, ob Betroffene der Tat beschuldigt werden oder Zeug*innen sind.

Identitätsfeststellung

Eine Feststellung der Identität ist präventiv möglich, wenn eine konkrete Gefahr abgewehrt werden soll, beispielsweise wenn die Polizei befürchtet, eine Person könnte in absehbarer Zeit eine Straftat begehen. Zu diesem Zweck darf sie die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Kann die Identität vor Ort nicht festgestellt werden, kommen eine Durchsuchung und die Mitnahme zur Wache in Betracht. Wird eine Person zur Identitätsfeststellung festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung einzuholen. Die maximale Dauer der Freiheitsentziehung ist in den Polizeigesetzen festgelegt. Sobald die Identität festgestellt wurde, ist die betroffene Person unverzüglich zu entlassen. Die Identität von Verdächtigen und auch Zeug*innen einer Straftat darf nach § 163b StPO in derselben Weise festgestellt werden. Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

Platzverweis

Mit einem Platzverweis wird eine betroffene Person von einem Ort verwiesen oder ihr wird vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten. Hierfür muss eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Wenn sie nicht von der betroffenen Person ausgeht, sind vorrangig die Verursacher der Gefahr in Anspruch zu nehmen.

Die Polizei muss zudem angeben, für welchen Bereich die Maßnahme gilt. Ein Platzverweis „für die Innenstadt“ ist nicht ausreichend. Der Bereich darf zudem nur so groß gewählt werden, wie er erforderlich ist, um die Gefahr zu beseitigen.

Durchsehen und Löschen von Fotos

Das Durchsehen und Löschen von Fotos ist ein erheblicher Eingriff in die Pressefreiheit. Zumeist argumentieren Beamt*innen, es solle sichergestellt werden, dass keine Portraitaufnahmen gefertigt wurden. In der Möglichkeit, dass solche entgegen den Vorschriften des KunstUrhG veröffentlicht würden, liege eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Eine solche Gefahrenlage ist bei Journalist*innen aber gerade nicht festzustellen. Das KunstUrhG verbietet nicht die Anfertigung von Fotoaufnahmen, sondern regelt ihre Veröffentlichung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer wegweisenden Entscheidung ausgeführt, dass die Polizei vorrangig ihren Rechtsstandpunkt mitteilen und auf eine Verständigung über „ob“ und „wie“ der Veröffentlichung drängen muss, statt eine polizeiliche Anordnung zu erlassen (BVerwG, Urteil vom 28.03.2012 – C 12.11).

Auch in dem Fall, dass sich Dritte über Fotoaufnahmen beschweren, kommen ein Durchsehen und eine Löschung nicht in Betracht. Problematisch ist, wenn die Polizei ein Ermittlungsverfahren einleitet und hierzu die Daten von Journalist*innen aufnimmt. Strafanzeigen sind mittlerweile ein beliebtes Mittel von Rechten, um durch eine Akteneinsicht an die Wohnanschriften zu gelangen. Den Beamt*innen gegenüber sollte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts argumentiert werden, dass ein Ermittlungsverfahren nur bei einem

Anfangsverdacht eingeleitet werden darf. Hat dies keinen Erfolg, sollte darum gebeten werden, die Adresse des Arbeitgebers oder einer anderen Person angeben zu dürfen.

Durchsuchung und Beschlagnahme

Eine Durchsuchung ist zulässig, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder aus strafprozessualen Gründen erforderlich ist, beispielsweise weil Beweismittel aufgefunden werden sollen. In einem Ermittlungsverfahren darf sie grundsätzlich nur durch ein Gericht angeordnet werden, zumeist wird die Polizei eine Anordnung aber wegen Gefahr in Verzug selbst treffen können.

Eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Durchsuchung besteht nicht. Insbesondere müssen das Passwort eines Laptops oder die PIN eines Smartphones nicht herausgegeben werden.

Aufzeichnungen von Journalist*innen, darunter auch Foto- und Videoaufnahmen, unterliegen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO einem Beschlagnahmeverbot. Die Polizei darf eine Kamera daher nicht zu Beweis Zwecken beschlagnahmen. Die Beschlagnahme einer Kamera, die ein Arbeitsmittel darstellt, ist zudem unverhältnismäßig, wenn es ausreicht, die Speicherkarte zu entnehmen.

Der Beschlagnahme sollte ausdrücklich widersprochen werden. Dies hat zur Folge, dass die Beamt*innen innerhalb von drei Tagen eine richterliche Entscheidung einholen müssen. Als Nachweis ist der betroffenen Person ein Beschlagnahmeprotokoll zu übergeben.

Verhalten bei polizeilichen Maßnahmen

Im Falle polizeilicher Maßnahmen sollte ausdrücklich auf die Pressetätigkeit hingewiesen und die/der verantwortliche Vorgesetzte verlangt werden. Die Beamt*innen sollten aufgefordert werden, den Grund für die Maßnahme und die Rechtsgrundlage zu nennen.

„Was werfen Sie mir vor und auf welche Rechtsgrundlage stützen Sie Ihre Maßnahme?“

Sollte nicht klar sein, ob die Polizei präventiv oder repressiv tätig wird, sollte um eine Klarstellung gebeten werden:

„Erfolgt diese Maßnahme zur Aufklärung einer Straftat oder aus präventiven Gründen?“

Die Antwort auf diese Fragen ist bedeutsam für das weitere Verhalten. Generell gilt, dass bei einer bevorstehenden oder laufenden Maßnahme möglichst wenig Angaben zur Sache gemacht werden sollten.

Im Falle präventiver Maßnahmen

Wird die Polizei präventiv tätig, sollte um eine Bestätigung und Begründung gebeten werden. Die Pflicht der Polizei, ihre Maßnahmen zu bestätigen und zu begründen, ergibt sich aus den Verwaltungsverfahrensgesetzen, für den Bund aus § 38 Abs. 2 Satz 2 VwVfG:

Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

Als besonderes Interesse kann die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme genannt werden. Konnte eine Bestätigung und Begründung vor Ort nicht verlangt werden, sollte dies nachträglich schriftlich gegenüber der Behörde erfolgen.

Anhand der Begründung können weitere rechtliche Schritte in Erwägung gezogen werden. In Betracht kommt insbesondere eine (Fortsetzungs-)Feststellungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, dass die Maßnahme rechtswidrig war.

Im Falle eines Ermittlungsverfahrens

Werden Maßnahmen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens getroffen, muss die Polizei mitteilen, ob die betroffene Person als Beschuldigte*r oder Zeug*in angesehen wird. Als beschuldigte Personen sollten unbedingt nur Angaben zur Person (Name, Adresse, etc.) gemacht werden, aber keine Angaben zur Sache. Es besteht die Gefahr, sich selbst zu belasten. Aus einem Schweigen dürfen die Behörden keine nachteiligen Schlüsse ziehen. Es ist nicht ratsam, auf das Schweigerecht zu verzichten, bevor nicht durch eine Rechtsvertretung Einsicht in die Ermittlungsakte genommen wurde.

Auch als Zeug*in sind Journalist*innen nicht zur Aussage verpflichtet. Sie können sich für berufsbezogene Wahrnehmungen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Wann eine Wahrnehmung berufsbezogen ist, liegt dabei letztlich im Ermessen der Pressevertreter*innen.

Sie brauchen Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechte Ihrer journalistischen Arbeit? Dann melden Sie sich gerne bei uns. Den passenden Kontakt finden Sie hier:

<https://dju.verdi.de/service/ver-di-finden>

Sie sind noch kein Mitglied bei uns? Zeit, das zu ändern! Sie können das gleich hier erledigen und sich damit eine starke Vertretung Ihrer Interessen und Ihrer Rechte sichern:

mitgliedwerden.verdi.de

#wirliebenjournalismus

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, Medien und Publizistik
Verantwortlich: Christoph Schmitz, Bearbeitung: Dr. Jasper Prigge, Cornelia Berger
Gestaltung: Hansen Kommunikation, Druck: DCM, Meckenheim
Fotos: gettyimages – Alex T., boonchai wedmakawand · W-3741-02-01-2020

#jetzteinschalten

ver.di

ANSICHTSEXEMPLAR #wirliebenjournalismus